#### Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Werbekunden der Ströer Media Brands GmbH

# 1. Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten für Werbeaufträge zwischen der Ströer Media Brands GmbH, Torstraße 49, 10119 Berlin, Telefon +49 (0)30 59 00 113-0, Fax +49 (0)30 59 00 113-99, Email: sales@stroeermediabrands.de, Sitz: Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung: Frederic Komp und Marc Schmitz, Amtsgericht Berlin-Charlottenburg HRB 195991 B (nachfolgend: "Ströer Media Brands") und dem jeweiligen Werbekunden.
- (2) Nur Unternehmer im Sinne des § 14 BGB können Werbekunden sein.
- (3) Für den Werbeauftrag gelten diese AGB in ihrer jeweils zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden Fassung. Diese AGB gelten ausschließlich. Gegenbestätigungen des Werbekunden unter Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen. Diese werden nicht Bestandteil von Vereinbarungen, wenn sie nicht durch Ströer Media Brands ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

# 2. Definitionen

- (1) "Werbeauftrag" im Sinne dieser AGB ist der Vertrag über die Schaltung einer oder mehrerer Werbemittel in Informations- und Kommunikationsdiensten der Ströer Media Brands, insbesondere dem Internet, zum Zwecke der Verbreitung.
- (2) "Werbekunde" ist derjenige Unternehmer (Ziff. 1 Abs. 2 dieser AGB), der Ströer Media Brands den Werbeauftrag erteilt.
- (3) "Werbemittel" im Sinne dieser AGB sind die Inhalte, die der Werbekunde Ströer Media Brands zur Platzierung auf den jeweiligen Werbeplätzen zur Verfügung stellt. Diese können aus unterschiedlichen Elementen bestehen, z.B.:
  - aus Bild und/oder Text, aus Tönen und/oder Bewegtbildern (u.a. Banner),
  - aus einer sensitiven Fläche, die beim Anklicken die Verbindung mittels einer vom Werbekunden genannten Online-Adresse zu weiteren Daten herstellt, die im Bereich des Werbekunden liegen (z.B. Link),
  - aus einer Applikation, die auf einen Computer oder andere Endgeräte herunter geladen und/oder installiert wird ("App").

#### 3. Leistungen von Ströer Media Brands

- (1) Ströer Media Brands wird das vom Werbekunden zur Veröffentlichung bestimmte und überlassene Material der Werbefläche für die vertraglich vereinbarte Dauer bzw. bis zum Erreichen der vertraglich vereinbarten Aufrufe ("AdImpressions") auf der vertraglich festgelegten Werbefläche platzieren.
- (2) Ströer Media Brands wird den Werbekunden über die Anzahl der während der Kampagne ausgelieferten AdImpressions und/oder AdClicks in einem durch Ströer Media Brands vorgegebenen, branchenüblichen Datenformat berichten. Maßgeblich sind die von Ströer Media Brands ermittelten Daten. Abweichende Messmethoden sind gesondert zu vereinbaren, wobei eventuell anfallende Mehrkosten vom Werbekunden zu tragen sind.
- (3) Sollten die vertraglich vereinbarten AdImpressions oder AdClicks schon vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit erreicht werden, so endet die Laufzeit vorzeitig mit Erreichung der vereinbarten AdImpressions bzw. AdClicks.
- (4) Ströer Media Brands ist berechtigt, die Bruttowerbeumsätze und vergleichbar relevante Daten des Werbekunden auf Produktebene zur Veröffentlichung an Nielsen Media Research und/oder andere Unternehmen, die sich mit der Erhebung und Auswertung solcher Informationen beschäftigen, weiterzuleiten. Diese Daten werden seitens des/der Unternehmen aggregiert und in den Markt kommuniziert.
- (5) Ein Konkurrenzausschluss wird von Ströer Media Brands nicht geschuldet, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- (6) Ströer Media Brands ist berechtigt, sich zur Erfüllung der aus dem Werbeauftrag ergebenden Verpflichtungen Dritter zu bedienen und diesen, soweit erforderlich, die hierzu erforderlichen Daten des Werbekunden zur Verfügung zu stellen. Ströer Media Brands wird in diesem Fall den Dritten auf Vertraulichkeit verpflichten.

#### 4. Pflichten des Werbekunden

- (1) Der Werbekunde ist verpflichtet, die Werbemittel bei Standardwerbeformen bis spätestens drei Werktage, bei Sonderwerbeformen und RichMedia-Formaten bis spätestens fünf Werktage vor dem vereinbarten Beginn des Schaltungszeitraums in vollständiger, einwandfreier und in zur Schaltung geeigneter Form anzuliefern.
- (2) Im Falle der Einbindung von Werbeschaltungen auf Basis von AdImpressions kann Ströer Media Brands die bereits gelieferte Menge an AdImpressions durch Einbindung eines Zählpixels nachweisen.
- (3) Ströer Media Brands ist berechtigt, die Werbemittel zeitlich unbegrenzt zu archivieren. Eine Verpflichtung, eine Archivierung vorzunehmen oder die Werbemittel an den Werbekunden zurückzuliefern, besteht jedoch nicht.
- (4) Ströer Media Brands behält sich vor, Werbeaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen abzulehnen oder zu unterbrechen, wenn der Inhalt der Werbemittel gegen die Bestimmungen dieser AGB, gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt und deren Veröffentlichung für Ströer Media Brands unzumutbar ist. Die Ablehnung eines Werbeauftrags wird dem Werbekunden unverzüglich angezeigt.

### 5. Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Werbekunde kann den Werbeauftrag, vorbehaltlich des beiderseitigen Rechts zur außerordentlichen Kündigung, nach den folgenden Bestimmungen vorzeitig kündigen:
  - 1. Bei einer Kündigung bis spätestens fünf (5) Werktage vor Beginn der Veröffentlichungsperiode entstehen dem Werbekunden keine Kosten.
  - 2. Wird die Kündigung innerhalb von fünf (5) Tagen vor Beginn der Veröffentlichungsperiode erklärt, so kann Ströer Media Brands pauschal 50% des vereinbarten Preises für die Gesamtlaufzeit verlangen.
  - 3. Wird die Kündigung während der Veröffentlichungsperiode erklärt, so steht Ströer Media Brands ein Entgelt in der Höhe zu, die dem bereits erbrachten Anteil der Leistungen von Ströer Media Brands entspricht, mindestens aber 50% des vereinbarten Preises für die Gesamtlaufzeit.
  - 4. In den Fällen Ziff. 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 wird sich Ströer Media Brands dasjenige anrechnen lassen, was sie in Folge anderweitiger Buchungen erwerben konnte oder böswillig zu erwerben unterlassen hat. Dem Werbekunden verbleibt außerdem die Möglichkeit, einen geringeren als den dort angesetzten Aufwand nachzuweisen.
- (2) Bei Teilkündigungen ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.
- (3) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Für Ströer Media Brands besteht ein wichtiger Grund, der zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, insbesondere dann, wenn der Werbekunde nachträglich Änderungen am Werbemittel selbst oder an den Daten vornimmt, auf die durch das Werbemittel verwiesen wird.
- (5) Die Kündigung muss in jedem Fall schriftlich erklärt werden, wobei die Schriftform auch durch eine Email gewahrt wird.

#### 6. Nutzungsrechte

- (1) Der Werbekunde garantiert, dass er die zur nach dem Vertragszweck vorgesehenen Veröffentlichung des Werbemittels erforderlichen Rechte besitzt. Der Werbekunde garantiert ferner, dass die Werbemittel und die Websites, auf die das Werbemittel verweist,
  - keine Rechte Dritter (insbesondere Urheber-, Persönlichkeits-, Marken-, Geschmacksmuster oder sonstige Schutzrechte) verletzen und
  - nicht gegen sonstige gesetzliche (insbesondere wettbewerbsrechtliche, strafrechtliche, jugendschutzrechtliche, datenschutzrechtliche und verbraucherschutzrechtliche) Bestimmungen verstoßen und
  - keine Viren, Würmer, Trojaner oder sonstige Links, Programme oder Verfahren beinhalten, die das Netzwerk der Ströer Media Brands (einschließlich sämtlicher eingesetzter Hard- und Software) oder einzelne Betreiber oder Internetnutzer schädigen können.
- (2) Der Werbekunde räumt Ströer Media Brands die für die Durchführung des Werbeauftrages erforderlichen Rechte an dem Werbemittel ein. Darüber hinaus ist Ströer Media Brands berechtigt, das Werbemittel im Rahmen der Eigenwerbung auch vor und nach Ausführung des Werbeauftrags zu nutzen.

# 7. Freistellung

- (1) Im Falle des schuldhaften Verstoßes gegen Ziff. 6 stellt der Werbekunde Ströer Media Brands von jeglichen Ansprüchen Dritter frei und trägt sämtliche anfallende Kosten, die Ströer Media Brands insbesondere in Zusammenhang mit der erforderlichen Rechtsverteidigung entstehen.
- (2) Ströer Media Brands ist in diesem Fall verpflichtet, den Werbekunden zu informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Auf Verlangen von Ströer Media Brands hat der Werbekunde ihr die zur Rechtsverteidigung erforderlichen Informationen und Unterlagen, wie beispielsweise die Einwilligungserklärungen Dritter, zur Verfügung zu stellen.

### 8. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Es gilt zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltende Preisliste. Alle Preise verstehen sich, soweit nicht anders bezeichnet, netto.
- (2) Nachlässe bestimmen sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Werbeagenturen und sonstige Werbemittler sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbetreibenden an die Preislisten der Ströer Media Brands zu halten. Die von Ströer Media Brands gewährte Abschlussprovision darf an die Auftraggeber der Werbeagenturen und sonstige Werbemittler weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.
- (3) Die Vergütung wird mit Rechnungsstellung fällig. Soweit nicht anders vereinbart erfolgt die Rechnungsstellung bei Werbeaufträgen mit einem Buchungszeitraum von bis zu zwei Erscheinungsmonaten nach Ende des Buchungszeitraums. Bei Werbeaufträgen mit einer Dauer von mehr als zwei Erscheinungsmonaten erfolgt eine monatliche abschlagsweise Rechnungsstellung anteilig für die bereits erbrachten Leistungen; die Schlussrechnung erfolgt nach Ende des Buchungszeitraumes.
- (4) Gerät der Werbekunde in Zahlungsverzug, so kann Ströer Media Brands die weitere Ausführung des laufenden Auftrags bis zur Zahlung zurückstellen und für die restliche Vertragslaufzeit Vorauszahlung verlangen.
- (5) Bestehen objektiv begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Werbekunden, hat der Werbekunde seinen Sitz im Ausland oder beauftragt er Ströer Media Brands erstmals, so ist Ströer Media Brands berechtigt, Vorauszahlung zu verlangen. Das gilt auch, wenn die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erst nachträglich eintreten.

# 9. Haftung

- (1) Ströer Media Brands haftet für Schäden des Werbekunden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, die Folge des Nichtvorhandenseins einer garantierten Beschaffenheit des Leistungsgegenstandes sind, die auf einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (so genannte Kardinalpflichten) beruhen, die Folge einer schuldhaften Verletzung der Gesundheit, des Körpers oder des Lebens sind, oder für die eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorgesehen ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Kardinalpflichten sind solche vertragliche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, und deren Verletzung auf der anderen Seite die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.
- (3) Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung soweit der Schaden lediglich auf leichter Fahrlässigkeit beruht und nicht Leib, Leben oder Gesundheit betrifft beschränkt auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen der Erbringung von Leistungen wie der vertragsgegenständlichen Leistungen typischerweise und vorhersehbarerweise gerechnet werden muss.
- (4) Im Übrigen ist die Haftung der Ströer Media Brands gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen.
- (5) Resultieren Schäden des Werbekunden aus dem Verlust von Daten, haftet Ströer Media Brands dafür nicht, soweit die Schäden durch eine regelmäßige, vollständige und dem Wert der Daten angemessen häufige Sicherung aller relevanten Daten durch den Werbekunden vermieden worden wären.
- (6) Soweit die Haftung von Ströer Media Brands ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung ihrer Organe. Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen.

# 10. Schlussbestimmungen

- (1) Der Werbekunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche gegenüber der Ströer Media Brands aus dem Werbeauftrag (d.h. die gebuchten Werbeflächen) auf Dritte zu übertragen, sofern nicht Ströer Media Brands zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- (2) Sofern der Werbekunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Berlin Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis zwischen Ströer Media Brands und dem Werbekunden ergeben. Als Erfüllungsort gilt Berlin als vereinbart.
- (3) Das gleiche gilt, wenn der Werbekunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht in dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland hat oder aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt. Dies gilt auch, falls Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Kunden im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (4) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

Stand: 17. September 2018